

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark
vom mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche
und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden**

Auf Grund des § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, zuletzt in der Fassung BGBl.I Nr. 55/2007, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die in der Anlage 1 bezeichneten Wildbäche werden die Einzugsgebiete festgelegt.
- (2) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Lawinen werden die Einzugsgebiete festgelegt.
- (3) Die Abgrenzung der Einzugsgebiete erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage 3).

**§ 2
Kundmachung**

Die Anlagen 1,2 und 3 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- in alle Anlagen: beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 10C-Forstwesen);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Leibnitz und Radkersburg betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Hartberg und Fürstenfeld betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die die politischen Bezirke Graz-Stadt und Graz-Umgebung betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (Forstfachreferat);
- in jene Teile der Anlagen, die den politischen Bezirk Liezen betreffen: bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen (Forstfachreferat Liezen bzw. Forstfachreferat Stainach);
- in jene Teile der Anlagen, die die übrigen politischen Bezirke betreffen: bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft (Forstfachreferat);

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist derin Kraft.

**§ 4
Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden, LGBl. Nr. 64/2008, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: